Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Freiburg

Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren zum bergrechtlichen Rahmenbetriebsplan für das Sandwerk im Bürgle E1

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Referat 97 - Landesbergdirektion - wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Gaab GmbH & Co. KG, 73492 Rainau-Buch, beabsichtigt einen Neuaufschluss auf den Flurstücken Nr. 1123 und Nr. 1124. Bei dem geplanten Abbaugebiet handelt es sich eine Fläche auf der Hochfläche am „Bürgle“, die sich zwischen den Teilorten Onatsfeld und Heisenberg und dem Stadtbezirk Wasseralfingen befindet.

Mit Antrag vom 07.09.2026 auf Planfeststellung des bergrechtlichen Rahmenbetriebsplans sieht die Firma Gaab zunächst die Abschiebung des Oberbodens und dessen fachgerechte Zwischenlagerung vor. Im Anschluss wird mit Schaufelladern und teilweise mit Hydraulik-baggern der unmittelbar darunter liegende Sand im Trockenbauweise gewonnen. Danach erfolgt nach dem Sieben entweder eine zeitweise Zwischenlagerung auf den dafür geplanten Flächen oder eine direkte Verladung auf Lkw. Nach Abschluss der Gewinnung erfolgt die vollständige Rekultivierung des gesamten Gebiets.

Die Zulassung des bergrechtlichen Rahmenbetriebsplans bedarf nach § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Aufgrund der Lage der geplanten Abbaufläche innerhalb des Natura 2000-Gebietes „Unteres Leintal und Wellland“ besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe b) aa) UVP-V Bergbau sowie die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen erfolgt im Wege der Umweltverträglichkeitsprüfung des Planfeststellungsverfahrens zur Erteilung des bergrechtlichen Rahmenbetriebsplans.

Zum Zeitpunkt des Beginns des Zulassungsverfahrens liegen folgende entscheidungserhebliche Berichte zum Vorhaben vor:

Erläuterungsbericht zum Vorhaben, Darstellungen zur Abbauplanung und zu Quer- und Längsschnitten, landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Natura 2000-Erheblichkeits-vorprüfung, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP), Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Hydrologisches Gutachten, Bodenschutzkonzept.

Für den bergrechtlichen Rahmenbetriebsplan wird ein Geltungszeitraum von 5 Jahren beantragt.

Das Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Referat 97, - Landesbergdirektion -, ist zuständige Zulassungsbehörde für den bergrechtlichen Rahmenbetriebsplan.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit liegen die Anträge mit den dazugehörigen Planunterlagen in der Zeit vom 09.11.2026 bis einschließlich 08.12.2026 im

Rathaus der Stadt Aalen, Marktplatz 30, 73430 Aalen, 4. Stock, Zimmer 438

während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Diese soll möglichst nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 07361 521438 oder bauverwaltung-immobilien@aalen.de erfolgen.

Die Anträge mit Planunterlagen werden mit Beginn der Auslegung auch auf der Internetseite der Stadt Aalen Einsichtnahme bereitgestellt. Ebenso sind die Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg unter https://rpf.baden-wuerttemberg.de/service/bekanntmachungen/ unter „ Bergrechtliche Verfahren“ sowie auf der Internetseite des UVP-Verbundes des Landes unter https://www.uvp-verbund.de/bw eingestellt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegungsfrist und danach bis einschließlich 22.12.2026 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Aalen oder beim Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben sowie sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (Einwendungs- und Äußerungsfrist).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 Landesverwaltungsverfahrensgesetz einzulegen, werden hiermit von der Auslegung des Antrags benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungs- und Äußerungsfrist gegeben.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung, Äußerung und Stellungnahme bei der Stadt Aalen oder beim Regierungspräsidium Freiburg maßgeblich. Mit Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist sind alle Einwendungen und Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen. Dieser Ausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Die Einwendungen bzw. Äußerungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d. h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben unter Angabe der vollständigen Anschrift vorzubringen, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Die Erhebung von Einwendungen bzw. die Äußerungen durch Übersendung einer einfachen E-Mail ist nicht möglich.

Für Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen oder

auf denen Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben, können unberücksichtigt bleiben.

Einwendungen und Äußerungen werden der Vorhabenträgerin und den von ihr Beauftragten sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen der einwendenden bzw. sich äußernden Person werden deren Name und Anschrift vor der Weitergabe der Einwendung bzw. Äußerung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungs- und Äußerungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen bzw. Äußerungen vorgebracht haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen und Äußerungen vorgebracht oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass die Personen, die Einwendungen und Äußerungen vorgebracht haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Zulassung des Vorhabens entscheidet die Zulassungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die im Erörterungstermin keine Einigung erzielt worden ist. Der Planfeststellungsbeschluss ist derjenige, über dessen Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen. Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung: https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/_DocumentLibraries/DSE/97-01F.pdf. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

06.11.2026
Regierungspräsidium Freiburg, Landesbergdirektion